

Dublin-III-Verordnung

Der offizielle Name der Verordnung, die umgangssprachlich „Dublin-Verfahren“ oder „Dublin-Regeln“ genannt wird, gilt in allen EU-Mitgliedsstaaten, sowie der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island und lautet: „Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“.

Das klingt komplizierter, als es eigentlich ist. Die Verordnung beinhaltet eine Reihe von Kriterien, anhand derer für den Einzelfall entschieden werden soll, welcher Dublin-Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Das heißt, stellt ein/e Geflüchtete/r in einem der Mitgliedsstaaten einen Antrag, wird ein sogenanntes Dublin-Verfahren eingeleitet, welches anhand jener Kriterien den zuständigen Mitgliedsstaat ermittelt, bevor der Antrag überhaupt inhaltlich geprüft wird und über seine Annahme oder Ablehnung entschieden wird. Dadurch soll verhindert werden, dass Geflüchtete mehrere Asylanträge in unterschiedlichen Staaten stellen, sodass nur noch ein Staat das Recht auf Asyl prüft, um die Belastung der Verwaltung aller Staaten zu minimieren.

Die folgenden sind die zentralsten Kriterien, anhand derer über die Zuständigkeit entschieden wird. Sie werden in dieser Reihenfolge durchlaufen, haben also unterschiedliche Priorität.

(1) Handelt es sich um unbegleitete Minderjährige, ist der Staat zuständig, in dem sich (enge) Familienangehörige der/des Minderjährigen rechtmäßig befinden, also eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Sind keine Angehörigen zu ermitteln, ist der Staat zuständig, in dem der/die Minderjährige seinen/ihren Asylantrag gestellt hat. Über allen Entscheidungen bzgl. unbegleiteten Minderjährigen steht das Wohl des Kindes als ausschlaggebendes Kriterium.

(2) Handelt es sich nicht um Minderjährige, hat die Person allerdings Familienangehörige, die in einem Mitgliedsstaat Asyl beantragt oder bereits gewährt bekommen haben, ist dieser Staat für die Bearbeitung des Asylverfahrens zuständig, sofern die Person dies wünscht, d.h. der bearbeitenden Behörde mitteilt.

(3) Stellen mehrere Familienangehörige gleichzeitig oder sehr kurz nacheinander in einem Staat Asylanträge, haben diese Anträge allerdings unterschiedliche Zuständigkeitsentscheidungen zur Folge (wenn eine Familie z.B. während der Flucht getrennt wurde und in unterschiedlichen Staaten die EU-Außengrenze überschritten hat), ist derjenige Staat zuständig, in dessen Zuständigkeit die Mehrheit der Anträge liegt. Dadurch soll Familientrennung vermieden werden.

(4) Besitzt der/die Antragssteller/in einen gültigen Aufenthaltstitel oder hat von einem Staat ein Visum zur Einreise ausgestellt bekommen, ist jeweils der Staat zuständig, der sie ausgestellt hat.



(5) Das fünfte Kriterium ist jenes, welches am häufigsten zur Anwendung kommt. Demnach wird jener Mitgliedsstaat zuständig, dessen Land-, See- oder Luftgrenze der/die Antragssteller/in nachweislich illegal überschritten hat. Sind die Umstände der Einreise nicht aufzuklären und hält sich die Person nachweislich bereits fünf Monate oder länger in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten auf, wird der Staat zuständig, in dem sich die Person zuletzt befand.

Ist ein zuständiger Mitgliedsstaat ermittelt, der nicht auch der Staat ist, in dem die Person seinen/ihren Antrag gestellt hat, findet eine der Abschiebung ähnliche Überführung in das zuständige Land statt. Ausnahmen davon bestehen für Menschen, denen aufgrund einer Schwangerschaft, Entbindung, schwerer Krankheit, hohen Alters oder Behinderung eine Überführung nicht zuzumuten ist.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des sogenannten Selbsteintritts. Diesen kann ein Staat in ein Dublin-Verfahren vornehmen, um das Asylverfahren einer/s Antragsstellenden selbst durchzuführen, unabhängig davon, ob der Staat zuständig wäre oder nicht. Dies ist vornehmlich der Fall, wenn aus humanitären Gründen eine Überstellung der antragsstellenden Personen in das zuständige Land abgelehnt wird, wenn z.B. nicht sichergestellt werden kann, dass in dem aufnehmenden Land die Genfer Flüchtlingskonvention, die Grundrechtecharta der EU oder die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) eingehalten werden. So finden beispielsweise seit 2011 keine Überstellungen mehr aus Deutschland nach Griechenland statt und nimmt Deutschland grundsätzlich bei

syrischen Geflüchteten vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch. Nach einschlägigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) können Staaten auch zum Selbsteintritt verpflichtet werden, wenn es beispielsweise um einzelne Aufnahmestaaten oder besonders schutzbedürftige Antragsstellende geht.

Das besonders Problematische der Dublin-Verordnung ist, dass sie nicht auf einen massenhaften Anstieg der Antrags-Zahlen, wie 2015, ausgelegt ist. Dies wurde zwar bereits vor Verabschiedung der Verordnung angemerkt, jedoch wurde lediglich ein Frühwarnsystem eingerichtet, das eine baldige Überlastung der Verwaltung eines Mitgliedsstaats vorhersehen sollte. Das hatte und hat immer noch zur Folge, dass besonders die südlichen EU-Mitgliedsstaaten, wie Malta, Spanien, Griechenland, Italien und Ungarn stark belastet sind. Ihnen kommt aufgrund ihrer geographischen Lage, da sie die EU-Außengrenzen der dominierenden Flüchtlingsrouten bilden, ein Großteil der Registrierungsarbeit und aufgrund des Kriteriums der Ersteinreise (s.o. Kriterium 5.) ein Großteil der Zuständigkeit laut Dublin-Verordnung zu. Ein EU-weiter solidarischer Verteilungsmechanismus könnte dieses Problem lösen, jedoch äußern sich u.a. die rechtskonservative Regierung Polens und andere Mitgliedsstaaten wiederholt kritisch gegenüber der Aufnahme von Geflüchteten und blockieren Anpassungen der Abkommen im Europäischen Rat und Parlament.

